



Reglement der Wasserversorgung

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:	26. November 1987
Dem fakultativen Referendum unterstellt:	2. Dezember 1987 bis 31. Dezember 1987
Gültig ab:	1. Januar 1988

I.Nachtrag vom 11. Januar 2022

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt gestützt auf
- Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979
- Art. 22 der Gemeindeordnung vom 01. Juli 1983
folgendes Reglement der Wasserversorgung Diepoldsau

A. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Rechtsform

Art. 2

Die Wasserversorgung der Gemeinde Diepoldsau (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Diepoldsau als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.

Organe

a) Gemeinderat

Art. 3

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Betrieb der WV;
- e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
- f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegung der Anschluss-taxe;
- g) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen.

b) Betriebsleiter

Art. 4

Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der WV nach Weisungen des Gemeinderates.

c) Rechnungswesen

Art. 5

Die Rechnungsführung der WV bestimmt der Gemeinderat. Die separate Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Rechtsmittel

Art. 6

Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Abonnenten

Art. 7

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.

Abonnementsdauer

Art. 8

Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Anschlussrecht

Art. 9

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 10

Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 11

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezzwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 12

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen vergütet.

B. Bau und Unterhalt der Anlagen

Versorgungseigene Anlagen

Art. 13

Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleibt Art. 22 dieses Reglementes.

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

Art. 14

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 15

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellenden Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Berechnungsgrundlagen

Art. 16

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

d) Subventionsrückforderung

Art. 17

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen
a) öffentliche Anlagen

Art. 18

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

b) private Anlagen

Art. 19

Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen

Art. 20

a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

b) Erstellung

Art. 21

Die Hausanschlussleitung wird in der Regel durch die WV erstellt. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder Markierungstreifen vorschreiben. Notwendige Erdungen der Leitungen werden nach Absprache mit der Elektrizitätsversorgung vorgeschrieben und erstellt.

Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse anmelden, sofern die Hausanschlussleitung nicht durch die WV erstellt wurde. Er hat die Eindeckung ausführen zu lassen.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

c) Kostentragung

Art. 22

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

d) Unterhalt

Art. 23

Die Hausanschlussleitungen werden von der WV in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt, abgenommen und eingemessen sind.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WV getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen oder andere Anlagen überbaut sind, das Trasse bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1.20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

e) Gruppenanschluss

Art. 24

Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Diese Wasserbezüger haben dem Liegenschaftseigentümer einen Anteil der Erstellungskosten zu vergüten. Nach Ablauf von 20 Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Verlegung von Leitungen

Art. 25

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt-, Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, kann ein angemessener Teil der Kosten dem Verursacher der Verlegung auferlegt werden. Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung der Hausanschlussleitungen erfordern, entfallen die Verlegungskosten ganz oder teilweise auf den Verursacher der Verlegung.

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher und der Versorgung zukommenden Vorteile.

Hausinstallationen

Art. 26

a) Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 27

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Die Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler wird in der Regel durch die Organe der WV erstellt.

Insbesondere gelten für die Hausinstallationen folgende Bestimmungen:

- a) Die Zuleitung ist mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen.
- b) Es ist ein Hauptabstellhahnen, ein Rückflussverhinderer und der von der WV zur Verfügung gestellte Wasserzähler einzubauen.
- c) Der Wasserzähler wird so eingebaut, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst; der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist.
- d) Der Haupthahn und der Wasserzähler sind unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen. Die WV kann eine andere Anordnung gestatten.
- e) Die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, ist zu unterlassen. Die WV kann die Entstörung oder wo nötig die Entfernung verlangen.

c) Kostentragung
und Unterhalt

Art. 28

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen sofort ausführen zu lassen.

d) periodische Prüfung

Art. 29

Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler
a) Einbau

Art. 30

Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Diese müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn diese besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

b) Unterhalt

Art. 31

Die WV lässt die Wasserzähler in der Regel alle zehn bis fünfzehn Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. Anfertigung der Anlagen

Ausführung

Art. 32

Erstellung, Änderung und Reparatur der Versorgungsanlagen einschliesslich der Hausanschlussleitungen werden in der Regel durch Organe der WV ausgeführt.

Im übrigen dürfen Arbeiten an Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen nur durch Personen ausgeführt werden, die im Besitz einer durch den Gemeinderat ausgestellten Installationsbewilligung sind.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen und bei Notfällen der Korporation die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Prüfung

Art. 33

Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. Benützung der Anlagen

Anlagen der WV

Art. 34

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 35

Die Hydranten und Anschlussleitungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Öffentliche Brunnen

Art. 36

Der WV obliegt der Unterhalt und die Reinigung der im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Brunnen.

Die WV regelt den Wasserzulauf.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 37

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 38

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Meldepflicht des Abonnenten

Art. 39

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen zu melden.

E. Finanzielles

Einnahmen

Art. 40

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussstaxen
- c) Feuerschutzeinkaufstaxen
- d) Wasserzinsen
- e) Subventionen
- f) Bussen und weitere Einnahmen

Anschlussstaxe

Art. 41

a) Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, eine einmalige Anschlussstaxe zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, die einmalige Anschlussstaxe zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Die Anschlussstaxe wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundtaxe;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

b) Grundtaxe

Art. 42

Die Grundtaxe wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.—.

c) Gebäudezuschlag

Art. 43

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen 0.8 Prozent des Zeitwertes;
- b) für die übrigen Wohnbauten 0.5 Prozent des Zeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, wie Ställe, Scheunen und Remisen sowie für Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 0.3 Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

- d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 44

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Diepoldsau Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundtaxe und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

- e) Umbauten und Erweiterungen

Art. 45

Für Umbauten und Erweiterungen ist die Anschlussstaxe zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 20'000.— erhöht.

Als Anschlussstaxe ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 20'000.— übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

- f) Neubauten und Ersatzbauten

Art. 46

Für Neubauten wird die Anschlussstaxe aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird die Anschlussstaxe definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich die Anschlussstaxe auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 43.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist die Anschlussstaxe für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

- g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 47

Die Anschlussstaxe ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

h) Sonderfälle

Art. 47a

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Gebäudezuschlages gemäss Art. 41 und 43 und bei Ersatzbauten gemäss Art. 46 dieses Reglementes sowie im Fall von Umbauten und Erweiterungen in Abweichung von Art. 45 dieses Reglementes pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.— auf dem Zeitwert bzw. der Zeitwertdifferenz oder der Zeitwerterhöhung gewährt. Der Zeitwert von Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt, soweit kein amtlicher Schätzungswert besteht.

Gebühren für den Wasserbezug

Art. 48

a) Festsetzung des Gebührentarifs

Der Abonnent entrichtet eine Grundgebühr, einen Gebäudezuschlag und eine Konsumtaxe nach Massgabe des Tarifes.

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen auf den Einbau von Wassermessern zu verzichten und die Pauschalansätze festzulegen. Das Löschwasser wird unentgeltlich abgegeben.

Die für die Wasserabgabe zu erhebenden Gebühren werden durch den Gemeinderat in einem Tarif festgelegt.

b) Gebührenerhebung

Art. 49

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutz-
einkaufstaxe

Art. 50

a) Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, eine einmalige Feuerschutz-einkaufstaxe zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 51

Die Feuerschutz-einkaufstaxe beträgt 40 % der Ansätze gemäss Art. 42 und Art. 43. Landwirtschaftliche Gebäude haben 60 %, holzbearbeitende Betriebe, Sägereien, Schreinereien, Lackierereien und weitere brandgefährdende Objekte haben 100 % der Ansätze zu entrichten.

- c) Umbauten und Erweiterungen

Art. 52

Für Umbauten und Erweiterungen ist die Feuerschutzsteuereinkaufstaxe zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 20'000.— erhöht.

Als Feuerschutzsteuereinkaufstaxe sind in diesen Fällen die Ansätze gemäss Art. 51 auf dem die Summe von Fr. 20'000.— übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

- d) Steuerdomizilschlag

Art. 53

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Diepoldsau Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze der Feuerschutzsteuereinkaufstaxe um fünfzig Prozent.

- e) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 54

Wird ein Objekt, für das eine Feuerschutzsteuereinkaufstaxe entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung der Anschlussstaxe angerechnet.

- f) Kostspielige Löschwasservorrichtungen

Art. 55

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

- Zahlungsverfahren

Art. 56

Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin.

Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 5 Prozent p.a. belastet.

- Schuldentilgung

Art. 57

Die Gebühren, Taxen und Beiträge sind so anzusetzen, dass jährlich eine angemessene Abzahlung der Schuld möglich ist. Betriebsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

- Reserven

Art. 58

Nach Tilgung der Schulden ist eine angemessene, zweckgebundene Erneuerungsreserve zu bilden.

F. Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang **Art. 59**

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen **Art. 60**

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 500.— bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

G. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 61**

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das zuständige Departement rückwirkend auf 01. Januar 1988 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 62**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. Juni 1964.

Diepoldsau, 26. November 1987

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindammann

R. Eyer
Der Gemeinderatsschreiber

R. Wälter

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: 02. Dezember 1987 - 31. Dezember 1987

Genehmigung Kanton

Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen hat dieses Reglement genehmigt am 06. Januar 1988.

I. Nachtrag vom 11. Januar 2022

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt folgenden Nachtrag zum Reglement der Wasserversorgung

h) Sonderfälle

Art. 47a

In Ausnahmefällen kann der Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Gebäudezuschlages gemäss Art. 41 und 43 und bei Ersatzbauten gemäss Art. 46 dieses Reglementes sowie im Fall von Umbauten und Erweiterungen in Abweichung von Art. 45 dieses Reglementes pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.— auf dem Zeitwert bzw. der Zeitwertdifferenz oder der Zeitwerterhöhung gewährt. Der Zeitwert von Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt, soweit kein amtlicher Schätzwert besteht.

Vom Gemeinderat erlassen am:

11. Januar 2022

In Kraft gesetzt auf:

3. Mai 2022

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. April 2022 bis 2. Mai 2022.